

V C
4004



h. 33



h. 33^o, 8.

Vc
4004

COPIA

Dritten beweglichen Intercession-
Schreibens/

An

Die Röm. Key. Mayst. FERDINANDUM II. K.

Von Ihr Churf. Durchl. Herzog Johann
Georgen / Churfürsten zu Sachsen / etc.
de dato Dresden den 16. Martij/
Anno 1630.

Wegen der Evangelischen betrangten Bürgerschafts
in der des H. Reichs Stadt Augspurg / in puncto
Religionis, abgangen.



Gedruckt im Jahr 1630.

B



COPIA

Des Dritten Chur Sächsischen Interces-
sion Schreibens an die Röm. Käys. Mayst. wegen
der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg/ de
dato 16. Martij, 1630. abgangen.

Aller Durchlauchtigster/etc.

Allegnädigster Herr: Ewer Käys. Mayst.
geruhen allergnedigst sich zu erinnern zu lassen/ was zu
vnterschiedlichen mahlen / als den 11. May/ vnd 22.
Augusti/jüngst abgewichenen 1629. Jahrs/ an Ew-
er Käys. Majest. wegen der Evangelischen Bürger-
schaft zu Augspurg/derer in puncto Religionis, wieder den Heylsamen hochbe-
thewerten Religionfried/ihnen angefügten Beschweruß vnd tur-
bation halben / ich auff das beweglichste mit Anführung wol ge-
gründter bestendiger Fundamenten/allervnterthänigst interceden-
do gelangen lassen/auch dabey gehorsamst gesucht vnd gebeten.

Ob ich nun wol in der Allervnterthänigsten/gewissen vnge-
zweiffelten hoffnung gestanden/Ew. Käys. Majest. würden hierin-
nen ernste anordnung gethan/vñ meinen vnterthänigsten/auff den
beschwornen ewig wehrenden Religionfried/ auch andern hernacher
erfolgten Reichs Constitutionen/so wol Käyserlichen höchst æstimir-
lichen versprechnussen/ fest vnd vnbeweglich fundirten petitis aller-
gnädigsten stat vnd raum gegeben haben: So kömmet mir doch für/
daß nicht allein die Trangsals vnd beschwernussen der Evangelischen
Bürgerschaft zu Augspurg/ von Tag zu Tag mercklich vermehrt/
sondern auch nunmehr wieder sie die Extrema fürgenommen/ vnd
denselben alle Mittel/ derer sie sich bis anhero zu Erquickung vnd
Aufrichtung ihrer matten Seelen bedienet/abgestriekt vñ enkogen/
vnd sie also in ihren Christlichen Gewissen höchst gravirt trostlos ge-
lassen/

lassen/vnd zu der Catholischen Religion gezwungen vnd gedrungen
werden wollen.

Wie denn derohalben sonder allen Zweifel auff ganz eyferige
vnd vngleiche Suggestion E. Kay. Majest. einen Kayserlichen Be-
felch an den Rath zu Augspurg haben abgehen lassen / gedachter
Rath auch durch gedrucktes Mandat öffentlich publicirt. Wie hoch
tieff vnd sehr mir nun solches zu Herzen gehen muß/ können E. wer
Kay. Majest. Hoherleuchten Kayserlichen Verstand nach/ selbstem
ermessen.

Als in E. Kay. Majest. Königreich Böhmeim / die hochschäd-
liche weit ausschende gefährliche Unruh entstanden / vnd derohal-
ben getrewer Rath / wie solche zu dempffen / gehalten worden / hat nie-
mals kein anders intent herfür geleuchtet / denn daß man die mo-
tus stillen / E. Kay. Maj. zu ihren enkögenen Königreichen vñ Lan-
den getrewlich wiederumb helfen / Fried vnd Ruh / auch gutes Ber-
trawen in dem H. Römischen Reich stifften: Im wenigsten aber / da-
durch die allgewaltige Hand Gottes glückliche Sieg erlanget / her-
nacher den Augspurgischen Confessions Verwandten zusehen / die-
selbe bedrucken vnd beängstigen wolle / Ich bin auch dessen versichert
worden / habe darauff förder die sämptliche Ständ Augspurgischer
Confession / welche damalens schon voller Sorgen / vnd nicht in ge-
ringer diffidentz gestandē / hinwiderumb zu mehrmalen durch mein
Churfürstliches Wort / daß diß nimmermehr geschehen / noch durch
die / auff den Seinen habende Kriegsmacht gesucht wurde / allecu-
rirt vnd daher in E. Kay. Majest. aller vnterthänigster / treuesten /
gehorsamsten devotion vest vnd standhafft zu verharren / vnd sich
keine widerwertige Discurs vñ Einbildungen / mit was scheinbaren
rationen vnd motiven dieselbe geschmückt vnd representirt wur-
den / hierinnen nicht irr machen / noch davon abhalten zu lassen / be-
weglichen anerinnert / auch dardurch vormittelt göttlicher Gnaden /
viel Gefahr vnd Coniuncturen, welche da gewiß nicht gering zu
achten gewesen / abgewendet vnd verhütet / vnd diß alles aus recht

Aij

getrewer

getreuer Liebe/allerunterthänigstem auffrechtem Gemüth vnd ver-
pflichtem Gehorsam gegen E. Käys. Majest. so wol herrlicher Be-
gierde/zuwiederbringung Fried / Ruh / Auffrichtung vnd vester sta-
bilität guter Vertraulichkeit/ inmassen ich denn auch d. hero/ vnd
zu erlangung dieses Christlichen Zweck's/ bey E. Käys. Majest. mei-
ne Land vnd Leut/ Gut vnd vermögen / Leib vnd Leben / Würde
vnd Hochheit / ganz getrewlich vnd dapper gewaget vnd auffge-
setzt/meine Cammer darüber nicht wenig erschöpffet/auch meine ge-
trewe Land onerirt, so wol dardurch mir vnd meinem Hauß/ bey
vielen/ nicht geringen/ beydes heimlichen vnd öffentlichen Haß vnd
Widerwillen auff den Hals gezogen/ derowegen schmercket vnd be-
grübet mich nun/ vmb so viel mehr/ daß meine Religionsverwand-
ten an einem vnd dem andern Ort/ so hart vnd sehr bedrängert wer-
den wollen.

Wiewol ich nun von Ehr-Bayrens Liebden berichtet/ was
der Bischoff von Augspurg an seine L. zu seiner vermeynten end-
schuldigung/ auch angemasten Behauptung des ganzen unver-
antwortlichen bishero gebrauchten procedere, einzuwenden/ sich
unterstanden/ So ist doch solches irrelevant vnd vnerheblich/ vnd
wollen sich damit solche schwere facta, welche da in dem so heylsam
auffgerichtem hochbethewerten vnd verpönten ReligionFrieden
gänzlich abgeschafft vnd verboten/ gar nicht beschöneren vnd ver-
theidigen lassen/bin auch nicht gemeynet/ mich disfalls mit gedach-
tem Herrn Bischoff/in einig disputat zu begeben/dann das Werck
beruhet auff kurzen vnd unbeweglichen Gründen.

Vnd zwar anfänglich stehet nicht zu verneinen/ inmassen
Ich auch vor diesem allbereit ausgeführet / daß der Bischoff zu
Augspurg/so wol als andere Geistliche vnd Weltliche Stände des
Reichs/an den ReligionFrieden verbunden/ Er ist Lex publica
Imperii, quæ omne æqualiter ligat, auff so vielfältigen Reichs-
Tägen erneuert vnd wiederholet / behelt billich den Namen prag-
maticæ sanctionis, vnd verbleibet ein bestendiger / beharrlicher /
vnbe-

vnbedingter / für vnd für Ewigwärender Friede / Zu dessen vnver-
brüchlicher haltung / das höchste Haupt mit samptlichen Ständen /
Catholischen vnd Evangelischen / vnaufflöflich verpflichtet / Der
Bischoff bekennet selbst / daß er dem Reichstag zu Regenspurg /
Anno 1612. Persönlich beygewohnet / Es ist auch solches aus dem
Reichs Abschied / die Chur-Fürsten vnd Stände / bey ihren Trawen
vnd Glauben / auch allerseits Endspflichten versprochen / den An-
no 1555. hochbethewerten Religions / Propahan vnd Landfrieden /
zu allen Theilen vnverbrüchlichen zu halten / vnd daß kein Theil dem
andern / demselben zuwieder in einige wege / beschwären / betrüben /
vnd vergewaltigen solle / Irret dabey gar nicht / daß wolermelter
Bischoff fürgeben wollen / er were / eh der Abscheib publicirt, abge-
rätset / dann dessen Name ist darinnen klärlich zu befinden / auch
nicht nötig / daß er solchen selbst vnverschrieben / sintemal bewust /
daß vermög des Reichs Ordnung vnd herbringens / solches nur
von gewissen Ständen / so hierzu deputirt zu geschehen pfleget /
vnd daß der damalige Reichs Abschied / an stat der samptlichen Her-
ren Geistlichen / durch den Erzbischofflichen Salzburgischen ge-
heimen Rath vnd Cammer Präsidenten, auch zu Salzburg / vnd
Regenspurg Dombherren / Herren Paris Grafen zu Latron / sub-
scribirt, besiegelt vnd vollenzogen / so wol förder als Universalis
Constitutio Imperii, ins Reich publiciret worden / Es wurde
auch gewislich Ew. Käys. Majest. Krafft ihres tragenden hohen
Käyserlichen Ampts / vnd so hoch vnd thewr bekräftigten Funda-
mental Befehle / den jenigen welch er sich so weit entferben / vnd für-
geben wolte / als wann er an diese / so reifflich berathschlaget / so fest
vinculirte, hochbethewerte vnd verpöente / auch so offte erholte
Constitution nicht verbunden / mit Käyserlichen Exemplarischem
ernste ansehen vnd begegnen.

So fest nun diese Constitution / so klar vnd hell ist / ferner für
das andere / vnd zwar mit ausgedruckten Worten darinnen verse-
hen / disponirt vnd verordnet / daß nach dem in vielen Frey- vnd

Reichsstädten / die beyde Religionen / nemlich die Evangelische / vnd
der Augspurgischen Confessions verwandten / Religion / eine zeit he-
ro im gang vnd gebrauch gewesen / So solten sie hinfüro auch also
bleiben / vnd in solchen Städten gehalten werden / auch derselben
Frei- vnd Reichs Städte Bürgere vnd andere Einwohner / Geist-
liches vnd Weltliches Standes / friedlich vnd ruhig / bey vnd neben
einander wohnen / vnd kein Theil des andern Religion / Kirchenges-
bräuchen vnd Ceremonien abzuthun / oder ihn darvon zu dringen /
sich vnterstellen / sondern jedertheil den andern laut dieses Friedens /
bey solcher seiner Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ord-
nung vnd Ceremonien / auch seinen Haab vnd Gütern / vnd allen
andern / wie oben bey der Religion der Reichsstände halben verord-
net vnd gesetzt worden / ruhig vnd friedlich verbleiben lassen / war-
durch die Evangelische Bürgerschaft jeder Reichs Stadt / vnd also
auch die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg / eben in dz Recht
vnd in die Freiheit / wegen des freyen ungehinderten öffentlichen
Exercitij Augspurgischer Confession reponirt vnd gesetzt / vnd des-
sen allerleyts Wohlthaten vnd immuniteten capabel, vehig vnd
theilhaftig gemacht worden / welche den vnmittelbahren Reichs-
Ständen gegeben / gehörig / vnd auffer allen zweiffel zustehen.

Vnd hafftet demnach künzlich / einig vnd allein darauff / Ob
denn die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg / zu diesen vesten /
ewigen Friede / vnd freyen öffentlichen Gebrauch der Augspurgi-
schen Confession / auff maß / wie es derselbe erfordert / sich habiliti-
ret befinde?

Daß aber Drittens deme also / vnd zur Zeit des auffgerichtem
Religionsfriedens / in der Stadt Augspurg / die Augspurgische Con-
fession eine zeit hero / im Gang vnd Gebrauch gewesen / vnd öffent-
lich gelehrt vñ geprediget worden / stehet nicht zu verneinen / vnd man
darff es so weit nicht suchen / noch viel / was wegen des Interims vor-
gehen / disputieren / denn series historiarum & veritas rei gesta
bezeuget

bezeuget unwiederleglich / vnd ist notorium, wird auch solchem von
niemand mit Bestand können widersprochen werden / daß die E-
vangelische Bürgerschaft zu Augspurg / vor dem Passawischen
Vertrag / das Interim wiederum gänzlich abgeworffen / vnd
durch Churfürst Morizen zu Sachssen / zc. Meinem hochlöblichen
Herrn Vorfahren / Christeliger Gedächtnuß / der Augspurgischen
Confession zugethane Prediger restituir vnd also vor vñ nach dem
Passawischen Vertrag bis auff den Religionfrieden / jederzeit kein
andere Lehr im Kirchen vnd Schulen publicè frey vnd öffentlich als
die Augspurgische Confession alda getrieben vnd geprediget worden /
So kan auch ein oder ander vitiosum & putridum membrum, so
sich zu Zeiten vnter der Kirchen Gottes findet / da es gleich verhan-
den gewesen / darumb das ganze Ministerium, noch weniger die
wahre Doctrin an sich selbst in siciren.

Keiner Erheblichkeit ist ferner / das man anziehen thut / sie het-
ten nicht stracks anfangs Anno 1530. der Augspurgischen Confes-
sion unterschrieben / denn solches erfordert der Religionfrieden gar
nicht / sondern nur daß eine Zeit hero solche darinnen in Gang vnd
Gebrauch gewesen / Plus verò quàm lex requirit, requirere non
debemus. Sie seynd förder jederzeit / Krafft solcher ewig werenden
Constitution in notoriissimo Exercitio der Augspurgischen
Confession / & quietissima possessione vel quasi ober etliche vnd
Sechzig Jahr hero geruhig verblieben / in hac qualitate vnd
daß sie des Religionfriedens unwidersprechlichen sehic / vnd
dessen zugeniessen / seynd sie zuförderst von den vorigen Käyserli-
chen Majestäten / auch allen anderen hohen Reichs Ständen / In-
gleichen dem Käyserlichen vnd des H. Röm. Reichs Cammerge-
richt / vnd also Catholischen vnd Evangelischen / so wol Judicia-
liter als Extra judicialiter erkennet / geachtet vnd gehalten / Es
seynd ihnen auff ihr Ansuchen auch super Constitutione Religio-
nis in Camera Proceß decernirt worden in hac qualitate haben
Ihre Käys. Majest. sie jederzeit estimirt, wann dieselbe bey Auf-
nehmung

nehmung der Huldigung Ihnen die Kaysersliche beste Versprech-
nus gethan / Sie bey der Augspurgischen Confession Allergnäd-
digst zu lassen vnd zu schützen / In dieser qualitet seynd von dem
hochlöblichsten Römischen Keyser Rudolphy 11. sie auch erkandt
worden / als Ihre Kays. Majest. durch dero hierzu deputirte Com-
missarien / vnd dero Sudelegirte, zwischen dem Rath zu Augspurg /
vnd der Evangelischen Bürgerschaft den Eylfften Augusti Anno
Sunffzehen hundert Vier vnd achtzig / das immer vnd ewigwären-
de / auch von den Contrahenten endlich bestendigte Pactum auffrich-
ten lassen / auch solches hernacher temporis quodam intervallo
interjecto, nemlich erst den 5. May Anno 1585. pragnantissimis
clausulis confirmirt, vnd darneben zugleich allen vnd jeden Chur-
vnd Fürsten des Reichs / Geist- vnd Weltlichen ernstlich anbefoh-
len / die Evangelische Bürgerschaft vnd ihre Nachkommen / an
solchem Vertrag nicht zubezurren / so wol diß nochmals / als sich wei-
ters Irtsaln zwischen dem Rath vnd Evangelischen Bürgerschaft
finden wollen / durch Allergnädigste decernirung fernerer Commis-
sion gleichfalls erholet.

Als Ewer Kays. Majest. die Huldigung in der Stadt Aug-
spurg Anno 1619. auffgenommen / haben dieselbe nach dem Exem-
pel der vorigen / höchstlöblichen Römischen Keyser / die Evange-
lische Bürgerschaft / in dieser qualitet ebenermessen selbst allergnä-
digst agnoscirt vnd dahero zu folg der Fundamental Besetz / Sie
bey dem freyen vngehindertem öffentlichen Gebrauch der Augspur-
gischen Confession zu lassen / zu tuiren vnd zu beschützen / in beyseyn
des jetzigen Herrn Bischoffs zu Augspurg / Kayserslich versprochen
vnd zugesagt. Woraus allem nun klar vnd offenbar / daß die Evan-
gelische Bürgerschaft zu Augspurg / so wol ex notorietate rei ve-
ritate historica, & subsecuto atq; approbato usu & observantia,
sich Inhalt des Religion friedens zu solchem gnungsam habiliti-
ret, vnd desselbigen optimo maximo jure, vehig gemacht / darfür
auch jederzeit erkennet vnd gehalten worden.

Ein

Ein seltsam Fundament ist dieses/das der Bischoff die Evan-
gelische Bürgerschaft zu Augspurg dardurch inhabiles machen
wollen/in dem er anzeucht/es sey der Zvinglianismus so starck all-
da zu Augspurg getrieben worden/das auch daher mein Herr Groß-
vater Churfürst Augustus/Christmiltler Gedächtnuß/ als ihre Sel-
Gn. Anno 1582. alda auff dem Reichstag sich befunden/dero Kir-
chen nicht hette besuchen wollen/dann erstlich beand/ das Chur-vñ
Fürsten bey solchen vnd dergleichen ansehnlichen Conventen/ ihre
eygene Hoffprediger mit sich haben/so wol offenbar/das eben zu der
Zeit Anno 1582. der Geistreiche/Hocherleuchte vnd der wahren
Augspurgischen Confession eyfferig zugethane Theologus Geor-
gius Mylius Doctor sich alda zu Augspurg befunden/Superinten-
dens vnd also Caput Ministerij Evangelici, vnd wegen seines Ey-
fers/ zu der wahren Evangelischen Religion Augspurgischer Con-
fession / in sehr grossen Beruff gewesen / wie ganz eyfferig nun der-
selbe sich jederzeit wieder die Calvinistery erwiesen/das bezeugen sei-
ne fürtreffliche Scripta, vnd sonderlich auch eine herrliche Schrifft/
so er in Augustanam Confessionem ausgehen lassen / Ihre S.
Gn. welche ihne allda auff dem Reichstage kennen lernen/ haben
seht gedachten Doctorem Mylium seiner fürtrefflichen qualiteten
halber/vnd das er der wahren Augspurgischen Confessionen/ so rein
vnd von Herzen eyfferig zugethan gewesen/ sehr lieb gehabt/ derge-
stalt/das auch dieselbe ihme hernacher als er Anno 1584. von Aug-
spurg/wegen der allda des newen introducirten Gregorianischen
Calenders halber/ entstandenen Vnrub/ sich weg wenden müssen/
nacher Wittenberg auff dero Vniversitet gnedigst beruffen/vnd all-
da zum Cancellario Academiae, Probst der Schloßkirchen/ vnd
Professore Publico bestellet/ Er ist auch ferner/ob er gleich damals
auff der Fürstlichen Sächsischen Vniversitet Jehna als ein Pro-
fessor publicus vnd Superintendens sich enthalten / doch Anno
1592. zu dem wichtigen Gottseligen Visitationwerck/ welches we-
gen der heimlich practicirenden Calvinistery in meinem Chur-
fürsten-

B

fürsten-

Fürstenthumb vnd Landen / bey meiner Unmündigkeit verrichtet/
gebraucht / so wol endlichen Anno 1603. wiederumb von Jhna
nacher Wittenberg / auff vnserer Univerſitet vocirt, vnd ihme das
Profession neben der General Superintendenz in meinem Chur-
Craiß auffgetragen worden / allda er auch / als ein efferiger Theo-
logus vnd abgefagter Feind aller Secten vnd sonderlichen auch der
Calvinisterey / nach Gottes willen Anno 1607. seliglich eneschlaf-
fen / desgleichen notori, wie hoch vnd efferig sich ihre Sel. Gn. der
Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg / da sie im geringsten
bedrängt werden wollen / jederzeit vor: auch nach diesem gehaltenen
Reichstag / bey der Käys. Mayst. Schriftlich auch durch absen-
dung unterthänigst / vnd ganz beweglich angenommen / auß welchem
gleichfalls klärlich zu ersehen / wie gar übel vnd ungleich der Herr
Bischoff hierinnen informirt seyn müsse.

Soltan auch derselbe im geringsten sich damit nicht behelffen / als
wann der Anno 1548. getroffene Vertrag den Religionfrieden mo-
dificiren thete / es tritt auch solch anzeigen wider den klaren Buchsta-
ben des Religion Friedens / darinnen außdrucklich gesetzt wird / S.
Vnd soll / zc. daß alles in hiebevorigen Reichs Abschieden / Ordnun-
gen oder sonst / begriffen vnd versehen / so diesem Friedenstand in al-
lem seinen begriff / Articulen vnd Puncten / zu wider seyn / oder ver-
standen werden möchte / denselben nichts benemen / derogiren vnd
abbrechen solle / Derowegen unmöglich / daß ohne verlesung dieses
so hoch betheworten Friedens-Constitution, angeregter 48. Jähri-
ger Vertrag / in denen Begrieff / Articulen vnd Puncten / darinnen
er dem Religion Frieden zu wider / etwas gelten oder würcken / noch
vorgeschützt werden kan / sondern er ist so weit hierdurch Cassirt vnd
auffgehoben.

Der Anno 1582. in blossen Politischen Sachen / auffgerichtete
Vortrag / darinnen Circa finem gesetzt / daß es bey vorigen alten /
Sonderlich / dem Käyserlichen Restitutions Vertrag / in allen des-
sen

sen Articuli vnd Innhaltung verbleiben solle / Ist dem Herrn Bi-
schoff ebener massen im wenigsten nicht fürreglich / vnd kan sich da-
mit nicht behelffen / dann Erslichen muß er secundum subjectam
materiam, nemblichen so viel die Politischen sachen anbetrifft / dar-
von auch der ganze Anno 82. getroffene Vertrag handelt / verstan-
den werden / bevorab zum Andern / weil durch die Anno 1555. auff
gerichtete Constitutionem Religionis, der offtgemelte 48. Jahri-
ge Restitutions Vertrag / so weit er angeregten Religion Frieden /
vnd sonderlich auch / so viel die Geistliche Jurisdiction betreffen thut /
zu wieder ist / oder verstanden werden möchte / gänglich auffgehoben /
Cassirt vnd von allen Kräfften gesetzt worden.

Über das vñ vor das dritte / ist solcher nur zwischen dem Bischoff /
vnd dem Rath allda zu Augspurg auffgerichtet / vnd wird der Evan-
gelischen Bürgerschaft darinnen nicht mit einen einzigen Worte
gedacht / kan daher denselben als den Tertius, die da hierzu niemals
Citirt, darüber gehört / noch weniger darein verwilliget / noch ob-
stante publica Lege Contraria zum präjudiz ihrer Nachkommen
nullo modo & via, man deute vnd drehe es gleich wie man wolle / im
geringsten nicht präjudiciren noch wieder dieselbe allegirt vnd ange-
zogen werden / welches alles zum Vierdten vmb so viel unwieder-
sprechlicher vest / vnd gewiß bleibet / dieweil die Rath in den Reichs-
Städten / der Evangelischen Bürgerschaft / disfalls etwas zu be-
geben / ganz keine Macht haben / in dem der hochbethewerte Religi-
on Fried den Bürgern vnd andern Inwohnern / Geistliches vnd
Weltliches Standes die Freyheit des öffentlichen Exercitii Aug-
spurgischer Confession / wann es zuvor eine zeithero im gang vnd
schwung gewesen ausdrücklichen zulesset. Vnd sie solches Friedens
gleich den andern Ständen des Reichs / fähig vnd theilhaftig ma-
chet / derowegen der Rath der Evangelischen Bürgerschaft vnd
Einwohner / wann sie gleich gerne gewolt / auch die Intention ihnen
zu präjudicirn gehabt / vnd solches auch gleich expresse in den Ver-
trag /

trag gesetzt/dannoch nicht præjudiciren können/noch sñnen das se-
nige/was denselben publicâ & jurata Imperij Constitutione, ver-
stattet vnd zugelassen/im geringsten nicht schmälern/noch weniger
auferiren mögen. Vnd wer wolte auch Fünffstens dafür halten/
daß dem Herzog von Württemberg/als einem eyfrigen/vnd der wah-
ren Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten/welcher Kays-
serlicher deligirter Commissarius mit gewesen/jemals zu Sinn
vnd Gemüth kommen sey/daß er durch erhandlung dieses Ver-
trags der Evangelischen Bürgerschaft in puncto Religionis,das
geringste Præjudicium hette zuziehen wollen? Vnd das Sechstens
Ihr Kays. Majest. als der Allerdurchläuchtigste Delegans,diese In-
tention vnd gemüth/gleichsals niemals gehabt/bewert Ih. Kays.
Mayst. hochansehentliche/über den Anno 1584. zwischen dem
Rath vnd Evangelischer Bürgerschaft durch Kays. Commissarien
auffgerichteten ewigwerenden vertrag/sub dato 5. May Anno 1585.
ertheilte Confirmation, Darinnen Ihr Kays. May. offtgedachte
Evangelische Bürgerschaft/wegen des freyen öffentlichen Exerci-
tij Augspurgischer Confession statlich versichert/auch ex certa sci-
entia & plenitudine potestatis allen Chur- vnd Fürsten/Geist-
lichen vnd Weltlichen/sie wieder solchen Vertrag nicht zu beirren/
mandirt vnd aufferlegt. Zu dem vnd schließlichen/so seyn auch
Siebendens/jamassen vorhergehend allbereit mit mehrern auffge-
führt/vermöß des hochbethewerten Religionfriedens/alle declara-
tionen oder anders/so den Religionfrieden verhindern oder verän-
dern möchten/zugeben/zuerlangen vnd anzunehmen gänzlich ver-
boten/vnd daß sie von vnkräftten seyn sollen/ausdrückentlich ver-
ordnet. Vnd ob sie gleich auch mein hochgeehrter Groß Herr Ba-
ter/neben dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg zc. Der Evan-
gelischen Bürgerschaft zu Augspurg/auch nach dem Anno 1584.
getroffenem Vertrag/in Ihren beschwerden angenommen/So ist
doch solchs nicht zuwieder dem Religionfrieden/darauff billich uni-
cè gesehen werden muß/Sondeen zugebürender manuteneß/er-
halt

halt- vnd beschützung desselben / vnd damit die Evangelische Bür-
gerschafft / dessen völlig genießen möchte / nicht aber ad ejus immi-
nutionem, oder impugnationem, oder zum präjudiz der Evan-
gelischen Bürgerschafft / dahin des H. Bischoffs Intent gerichtet /
geschehen / dahero auch diß Einwenden seine Erledigung.

Sehr seltsam vnd nicht wenig befremdlich kömpt mir hiebey
für / daß man mein an Chur Mayntzens L. hochlöblichen anden-
ckens / den 10. Januarij verwiechnes. 1629. Jahres abganges
Schreiben / so ganz vngleich vnd wieder all mein Intention, Sinn
vnd Gemüth / auszulegen / vnd damit diß durch den Religionfried
so ganz aus dem Weg geraumbtes Fundament / zubeschönen bemü-
het ist / denn solch mein Schreiben juxta intellectum perpetuae le-
gis Imperii zuverstehen / Ich es auch anderst niemalen verstanden /
dann so weit vnd ferne die Verträge / den klaren Inhaltungen / Ar-
ticuln vnd Puncten des Religionfriedens nicht zuwieder / welcher
Fälle sich dann viel finden.

Kein einziger ja auch nicht der wenigste Behelff vnd Grund
lest sich darauff setzen / daß der Keyserlichen den 5. May Anno 1585.
erfolgten allergnädigsten / höchstanschenlichen Confirmation / diese
Clausula inserirt worden / Männiglichem an seinen Rechten vnd
Berechtigkeiten vntvergriefflich vnd vnschedlich / 2c. Dann solche all-
gemeine Clausul / welche secundum usitatum omnium Curiarum
Stylum in die Confirmationes gesetzt wird / nicht auff ipsos transfe-
gentes vnd Partheyen / sondern auff andere / welche solche vnd der-
gleichen Verträge nichts angehen / oder in etwas verbinden könten /
Nothwendig zuverstehen / dahero Jus paciscentium & Contra-
hentium semel amissum extinctum & sublatum hierdurch nicht
wiederumb gegeben werden kan / es verstatet auch solches der Reli-
gionfried ganz nicht / denn gleich wie demselben alle dasjenige / so im
vorigen Reichs Abschieden / Ordnungen vnd sonst begrieffen / wel-
ches diesem Friedstand / in seinem Begrieff vnd Articuln zuwieder
seyn / oder verstanden werden möchte / nichts benemen oder derogi-

ren solle / Also ist auch expressissimè cum clausula Cassatoria
höchst verboten / daß keine declaration oder etwas anders / so den-
selben verhindern oder verendern möchte / nicht gegeben noch erlan-
get werden solle: Nus demnach bey diesem festen Band vnd hellen
Buchstaben vnombstößsig gelassen werden. Vermag auch dannen-
hero der Bischoff / mit allen vor erzehlten zusammen getragenen ein-
vnd vorwenden / nicht fortzukommen / dann wann auch gleich der-
selbe zu einer oder andern Kirche in Augspurg einiges Recht / An- vnd
Zuspruch hette / auch ausführen könnte / so folget doch darumb ganz
nicht / ist auch jactis hisce immotis fundamentis, zubehaupten
vnmöglich / daß er darumb Macht haben solte / die Geistliche Ju-
risdiction vnd Jura Parochialia auch ober die Augspurgischer
Confession Verwandte Bürgerschaft / allda zu Augspurg zu exer-
ciren, Sintemal krafft der obgedachten / so thewer beschwornen
Constitution Religionis, die Geistliche Jurisdiction, S. Damit
auch / etc. gänzlich vnd durchaus auffgehoben vnd eingestellt /
Et quidem addita ratione, auff daß man so viel mehr in bestendi-
gem Fried vnd guter sicherheit neben vnd beyeinander sitzen vnd
bleiben möge.

Vnd dieweil gleichwol wieder keinen Stand des Reichs / auch
keine geringe Privatperson / in Sachen Zeitliche Güter / Herrlig-
keit vnd Berechtigkeitt betreffende / wann er ober 30. 40. 50. 60. vnd
mehr Jahren in ruhiger possession vel quasi gewesen / der Proceß
von der Execution nicht angefangen / vnd der Possessor seines inn-
habenden Besizes / ohne vorhergehende Citation, & absque suffi-
cienti causæ cognitione, vnd gnugsamer rechtmessiger Erkänd-
nuß / betrübt / turbirt oder depositirt werden solle / ein solches auch
die Recht vnd Reichs Constitutiones nicht leiden noch zugeben.
So werden ja dieselbe vielweniger nachlassen / vnd in einige weg zu-
verantworten seyn / daß man in solchen Sonnenklaren / auff den
hellen Buchstaben des oft angeregten hochbethewertem Religion-
friedens fest gegründten Gerechtsamkeiten / die Evangelische Bür-
gerschafft

gerschafft zu Augspurg / an dem freyen öffentlichen Exercitio Augspurgischer Confession / Religion / Glauben / Bestellung der Ministerien, Kirchengebrauchen / Ordnung vnd Ceremonien, verhin- dere / beschwere vnd beängstige / Ich geschweige also vnd dergestalt gegen sie / sonst im heiligen Römischen Reich / in solchen Fällen vn- erhörter massen / verfare.

Alsdamit nun E. Käys. Majest. aus dieser meiner anderwei- ten aller vnterthänigsten Ausführung allergnädigst zuersehen / wie ansehnlich vnd fest / die Bürgerschafft Augspurgischer Confession / der Stadt Augspurg in Puncto / des freyen öffentlichen Exercitij Religionis Augustanæ Confessionis fundirt, auch daheroh- rem Käyserlichen / von Gott höchsterleuchten vortrefflichen Judiz- nach zuermessen / was aus dieser gegen die Evangelische Bürger- schafft zu Augspurg fürgenommene Reformation vnd Execution, für beschwerliche Zerrüttung im Reich erfolgen wurden / auch was derohalben für Einigkeit vnd Vertrawen zwischen den Ständen beyder Religion zuhoffen / vnd wohin es endlich ausschlagen möch- te / da mehr angeführte so starcke vnaufflöbliche ewigwerende vin- cula zerrissen / vnd an den legibus fundamentalibus, darauff als starcken Grundseulen / das ganze Corpus Imperij, auch dessen Beste / Macht / Zierde vnd Wolstand ruhet vnd bestehet / von vbel- intentionirten dergestalt sich vergrieffen werden solte / Ew. Käys. Majest. aber ich des gerechtesten Käyserlichen vnd höchstlöblichsten Sinnes / Herzens vnd Gemüths gewiß weiß / mich auch allervn- terthänigst versichere / das Ewer Käys. Majest. ob diesen vinculis, vnd dero mir andern gethanen Käyserlichen höchstansehnlichsten Versprechnissen / als billich vnd Lobwürdigst / jederzeit fest vnd steiff halten / vnd nimmermehr zugeben / noch geschehen lassen wer- den / das solche in geringsten / auff was wege vnd subtile weiß es auch geschehen möchte / nicht zurück gesetzt / noch denselben zu nahe getretten werden.

So hat:

So hat demnach nicht allein mein Christliches Gewissen/ vnd Ew-
er Rñsf. Majest. vnd dem heiligen Reich geleistete schwere Pflicht / auch
sonderbare Treu/ vnd auffrechte grosse Liebe / So gegen E. Rñsf. Majest.
vnd dero höchstgeehrtes Erzherzogliches Hauß Oesterreich /etc. Ich vn-
aussetzlich von Herzen habe vnd trage / So wol die obliegende schuldige
Sorgfältigkeit / für das geliebte nuamehr agonizierende Vaterland
Teutscher Nation/ vnd damit auch die vnaufflöbliche Reichsbande feste
conserviret, ingleichen meine Religionsverwandten / Augspurgischer
Confession zu Augspurg / nicht Trostloß gelassen / Sondern bey Recht
vnd Gerechtigkeit / vnd dem heylsamen Religionfrieden geschümet werden
möchten/ vnmöglichlichen erfordert/ solches E. Rñsf. Manst. recht treu-
herzig vnd allvnterthänigist / noch einesten zuerjanern: Sondern Ew.
Rñsf. Manst. bitte ich auch hiermit ganz gehorsambst / dieselbe geruhe al-
lergnädigst/ solches von mir in Rñserlichen Gnaden zu vermercken / diese
Extremiteten vnd schwere Reformation miltiglichen abzuschaffen / die
Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg zu ihrem vorigen Stand zu re-
stituiren, vnd daß sie bey dem freyen offentlichen Exercitio Augspurgi-
scher Confession / auch Kirchengebrauch / Ordnung vnd Ceremonien/
jederzeit ruhig/ vnd ganz vnhindert gelassen/ vnd darwider in keinerley
weg gravirt, sondern dabey vnd also dem heylsamen Religionfrieden/ Rñ-
serlich vnd mächtiglichen manuteniret / beschirmet vnd geschümet werden
mögen/ Allergnädigste Verordnung zu thun.

Daran befördern E. Rñsf. Majest. was der hochbethewerte Reli-
gionfried auch alle Recht / Reichs Constitutiones vnd Billigkeit mit sich
bringen/ sie wenden hierdurch viel gemitus vnd suspiria der Bedrängten
ob/ verhüten weiters ohne das allzusehr vberhand genommenes Mißtrau-
en/ vnd schwere Confusiones vnd Unheil / legen einen festen Grund/ zu
herwiederbringung des so lang Exulirenden höchst vnd eusserst nötigen/
edlen/ werthen Friedens / vnd es werden auch dardurch E. Rñsf. Majest.
dero Rñserlichen/ höchstpreißlichen Namen vnd Ruhm / inn vnd auser-
halb Reichs / höchst vermehren / vnd vmb E. Rñsf. Majest. bin ich es in
vnausgesetzter beständiger Lieb/ Treu/ devotion vnd Gehorsam/ vn-
terthänigst zu verdienen schuldig vnd bereit. Datum

Dresden/ den 16. Martij/ Anno

1630.

Johann Georg Churfürst.

Er-
auch
ajest.
h vn-
ldige
land
feste
ischer
Reche
erden
trew-
Erw.
he als
diese
/ die
zu re-
urgt-
nien/
erley
Rän-
erden

Kelt-
t sich
ngten
traw-
nd/ zu
igen/
ajest.
usser-
es in
on-

ur st.

70

ULB Halle 3
004 806 581


Vb 17



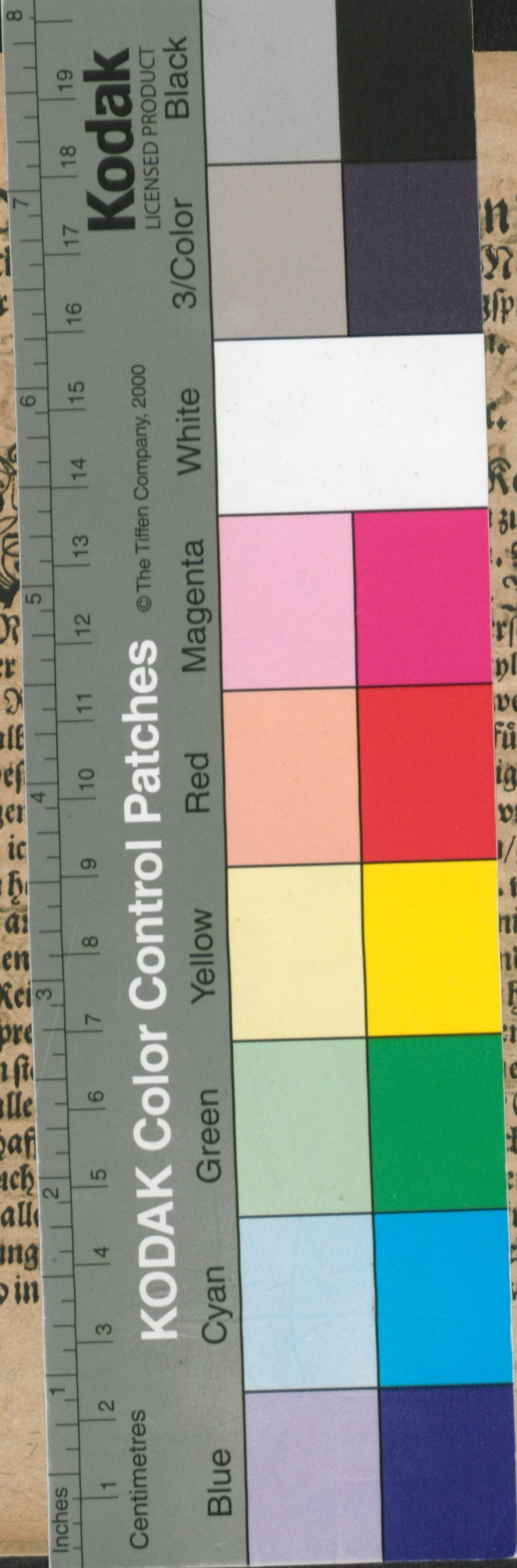


Des
sion Sch
der

M

er Kays. M
spurg/derer
thewerten D
bation halt
gründter bes
do gelanger

Ob ic
zweiffelten h
nen ernste an
beschworren
erfolgten Kei
lichen verspre
gnädigsten st
daß nicht alle
Burgerschaft
sondern auch
denselben alle
Aufsichtigung
vnd sie also in



n Interces
Manst. weget
spurg/ de

Kays. Manst.
zu lassen/ was zu
. May/ vnd 22.
Jahrs/ an Ew
erschafft zu Aug
ylsamen hochbe
vernüß vnd tur
führung wol ge
igst interceden
vnd gebeten.
/gewissen vnge
. würden hierin
nigsten/ auff den
ndern hernacher
höchst æstimir
en petitis aller
et mir doch für/
Evangelischen
lich vermehrt/
enommen/ vnd
rquickung vnd
kt vñ enkogen/
virt trostlos ge
lassen/